

B E T R I E B S S A T Z U N G
für den
Versorgungsbetrieb
der Gemeinde Jestetten
vom 03.12.2015

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat am 03.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Stromerzeugungsanlagen und die Wasserversorgung der Gemeinde Jestetten werden unter der Bezeichnung „Versorgungsbetrieb der Gemeinde Jestetten“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb produziert elektrische Energie und versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Ferner hält der Betrieb Beteiligungen an der Energieversorgung Klettgau-Rheintal GmbH & Co. KG. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb kann für die Gemeinde oder für Dritte die Veranlagung und den Einzug von Gebühren übernehmen.

§ 2

Organe des Eigenbetriebs

- (1) Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat und die Bürgermeisterin.

§ 3

Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden von der Bürgermeisterin wahrge-

nommen. Ihr obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahmen der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Für die Abgrenzung der Zuständigkeit der Bürgermeisterin bei der laufenden Betriebsführung gilt § 9 der Hauptsatzung

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Strom- und Wasserversorgungsbetrieb vom 29.01.2001 außer Kraft.

Jestetten, den 03. Dezember 2015

Für den Gemeinderat

Ira Sattler, Bürgermeisterin

Diese Satzung wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 13.09.2007 am 19.12.2015 im Amtsblatt der Gemeinde Jestetten – Jestetter Info - (Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Jestetten) öffentlich bekannt gemacht.

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung ist am 21.12.2015 erfolgt.

Jestetten, den 21.12.2015

Ira Sattler
Bürgermeisterin